

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Mittwoch, den 24. Oktober 2007, im Sitzungssaal der Gemeinde Lackendorf, anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Bürgermeister Robert Sellmeister und die Gemeinderäte Andreas Bauer, Johann Frantschitz, Werner Frantschitz, Manfred Friebe, Manfred Gmeiner, Maria Grötschl, Franz Hackl, Gerhard Hofstädter, Mag. Claudia Priber, Gerhard Raidl, Thomas Roznyak und Franz Tritremmel.

Der Bürgermeister begrüßt die am 07. Oktober 2007 gewählten Gemeinderäte, den Schriftführer Amtsrat Otto Scheu, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und deren Beschlussfähigkeit fest, und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr.

Als Vertrauenspersonen nominiert der Bürgermeister die Gemeinderäte Maria Grötschl und Gerhard Hofstädter. Danach geht Bürgermeister Sellmeister zur Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g :

1. Angelobung der Gemeinderäte (§ 18 Abs.2 Bgld. GemO).
2. Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister (§ 80 Abs. 2 GemWO).
3. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 82 GemWO).
4. Wahl eines Kassensführers (§ 76 Abs. 1 GemO).
5. Wahl des Prüfungsausschusses (§ 78 Abs. 1 GemO).
6. Umweltgemeinderat – Bestellung (§ 33b GO).
7. Berufungsausschuss – Bestellung der Mitglieder.
8. Nominierung der Delegierten zum Sanitätsausschuss.
9. Nominierung der Delegierten zum Abwasserverband mittl. Bgld.
10. Nominierung der Delegierten zum Wasserverband mittl. Bgld.
11. Nominierung der Delegierten zum Bgld. Müllverband.
12. Geschäftsordnung des Gemeinderates (§ 46 GemO).
13. Gemeindejugendreferent – Bestellung.
14. Allfälliges.

Punkt 1.)

Bürgermeister Robert Sellmeister ersucht den Schriftführer die Gelöbnisformel aus der Bgld. Gemeindeordnung zu verlesen.

Sodann sprechen die Gemeinderäte Andreas Bauer, Johann Frantschitz, Werner Frantschitz, Manfred Friebe, Manfred Gmeiner, Maria Grötschl, Franz Hackl, Gerhard Hofstädter, Mag. Claudia Priber, Gerhard Raidl, Thomas Roznyak und Franz Tritremmel gem. § 18 Abs. 2 die Worte "Ich gelobe". Zur Bestätigung der erfolgten Angelobung wird diese Niederschrift von allen Gemeinderäten gefertigt.

Punkt 2.)

Auf Antrag des Vorsitzenden wird mit den Stimmen aller anwesenden Gemeinderäte beschlossen, für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates einen Vizebürgermeister zu wählen.

Da der Bürgermeister auf Grund des Wahlergebnisses der größten Gemeinderatspartei angehört beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächst größten Gemeinderatspartei.

Die Mitglieder der zweitgrößten Gemeinderatspartei, die Gemeinderäte Bauer, Grötschl, Hackl, Roznyak und Tritremmel wählen sodann mittels Stimmzettel den Vizebürgermeister. GR Franz Tritremmel wird mit 5 abgegebenen gültigen Stimmen zum Vizebürgermeister gewählt.

Sodann wählen die Mitglieder der größten Gemeinderatspartei, die Gemeinderäte Johann Frantschitz, Werner Frantschitz, Friebe, Gmeiner, Hofstädter, Mag. Priber, Raidl und Sellmeister mittels Stimmzettel das dritte Vorstandsmitglied.

GR Manfred Gmeiner wird mit 7 abgegebenen gültigen Stimmen (1 Stimmzettel ist wegen mehrfach Nennung ungültig) zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.

Punkt 4.)

Gemäß § 76 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung 1965 i.d.g.F. ist für die Abwicklung der Kassengebarung und Rechnungsführung in der Gemeinde der vom Gemeinderat zu bestellende Kassenführer (Gemeindekassier) zuständig. Bürgermeister Sellmeister stellt den Antrag, GR Mag. Claudia Priber als Gemeindekassierin zu bestellen.

Mit den Stimmen aller anwesenden Gemeinderäte wird GR Mag. Claudia Priber als Kassenführerin der Gemeinde Lackendorf bestellt.

Punkt 5.)

Gemäß § 78 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung 1965 i.d.g.F. hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen aus mindestens drei Mitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien bestehenden Prüfungsausschuss zu wählen. Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung werden folgende Gemeinderäte in den Prüfungsausschuss gewählt:

Obmann GR Thomas Roznyak, GR Manfred Friebe und GR Gerhard Raidl

Punkt 6.)

Gemäß § 33b Bgld. Gemeindeordnung 1965 i.d.g.F. hat der Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen, der den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen hat.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird von allen anwesenden Gemeinderäten GR Maria Grötschl zur Umweltgemeinderätin gewählt.

Punkt 7.)

Der Berufungsausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Lackendorf setzt sich auf Antrag des Vorsitzenden mit den Stimmen aller anwesenden Gemeinderäte wie folgt zusammen:

Obmann Vizebürgermeister Franz Tritremmel, GR Gerhard Hofstädter und GR Johann Frantschitz.

Gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindesaniätsgesetz 1971 i.d.g.F. werden von der Gemeinde Lackendorf zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Sanitätsausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsendet.

In den Sanitätsausschuss des Sanitätskreises Lackenbach, Lackendorf, Raiding, Ritzing, Unterfrauenhaid werden die Mitglieder GR Werner Frantschitz und GR Franz Hackl und die Ersatzmitglieder GR Gerhard Raidl und GR Andreas Bauer gewählt.

Punkt 9.)

Gemäß den Satzungen des Abwasserverbandes Mittleres Burgenland, § 8 Abs. 1-4 wird jede Mitgliedsgemeinde durch den jeweiligen Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch den Vizebürgermeister in der Mitgliederversammlung vertreten. Weitere zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte, die kein Stimmrecht besitzen sondern lediglich der besseren Informationsverbreitung dienen, sollen von jeder Mitgliedsgemeinde nominiert werden.

Für den ersten Delegierten steht das Vorschlagsrecht der stärksten im Gemeinderat vertretenen Partei zu. Das Vorschlagsrecht für den zweiten Delegierten steht der zweitstärksten Partei zu.

Mit den Stimmen aller anwesenden Gemeinderäte werden für den Abwasserverband mittleres Burgenland folgende Delegierte und Ersatzdelegierte namhaft gemacht:

Delegierte Vizebürgermeister Franz Tritremmel und GR Johann Frantschitz und Ersatzdelegierte GR Werner Frantschitz und GR Thomas Roznyak.

Punkt 10.)

Gemäß den Satzungen des Wasserverbandes Mittleres Burgenland, § 7 Abs. 2 wird jede Mitgliedsgemeinde durch den jeweiligen Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch den Vizebürgermeister in der Mitgliederversammlung vertreten. Zwei Delegierte, die kein Stimmrecht besitzen sondern lediglich der besseren Informationsverbreitung dienen, sollen von jeder Mitgliedsgemeinde nominiert werden.

Mit den Stimmen aller anwesenden Gemeinderäte werden für den Wasserverband mittleres Burgenland folgende Delegierte namhaft gemacht:

Delegierte GV Manfred Gmeiner und GR Andreas Bauer.

Punkt 11.)

Die Gemeinde Lackendorf als Verbandsgemeinde zum Bgld. Müllverband wird von Bürgermeister Robert Sellmeister als stimmberechtigtes Mitglied in der Vollversammlung vertreten. Im Falle einer Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser von einem aus dem Gemeinderat jeweils zu bestimmenden Ersatzmitglied vertreten.

Punkt 12.)

Auf Antrag des Vorsitzenden und mit den Stimmen aller anwesenden Gemeinderäte wird gem. § 45 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 i.d.g.F. eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung werden GR Gerhard Hofstädter und GR Franz Hackl als Ordner bestellt.

Die in der Anlage A) angeschlossene Geschäftsordnung bildet einen wesentlichen Punkt der Verhandlungsschrift.

Punkt 13.)

Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Gemeinde soll für die Gemeinde Lackendorf ein Gemeindejugendreferent bestellt werden.

Bürgermeister Sellmeister bestellt GR Manfred Friebe und GR Mag. Claudia Priber als Gemeindejugendreferenten für die Gemeinde Lackendorf.

Punkt 14.)

Der neue Gemeinderat hat sich konstituiert, der Vizebürgermeister und Gemeindevorstand sind gewählt und die Vertreter, welche die Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde entsendet, wurden nominiert.

Bürgermeister Robert Sellmeister richtet einen Appell an alle, gemeinsam positiv für die Gemeinde Lackendorf zu arbeiten, und mitzuhelfen, das Dorf für seine Bewohner menschlich, traditionsbewusst und offen zu gestalten.

Es soll eine gute Tradition werden, dass der Bürgermeister im Namen der Gemeinde nach der Angelobung alle Gemeinderäte zu einem Imbiss ins Gasthaus einlädt.

Vizebürgermeister Tritremmel erklärt, dass er die Wahl zum Vizebürgermeister als klaren Auftrag sieht, sich für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lackendorf einzusetzen und im Bedarfsfall die Vertretung des Bürgermeisters wahrzunehmen.

Er freut sich bereits auf eine positive und konstruktive Zusammenarbeit in der Gemeindevertretung.

Ende der Sitzung: 19 Uhr 30

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

GEMEINDE LACKENDORF

Bezirk Oberpullendorf, Bgld.
Hauptstraße 27, 7321 Lackendorf, DVR: 0596558

Tel.: 02619/67204-0 Fax: /67204-66
E-mail: post@lackendorf.bgld.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bgld. Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988 i.d.g.F., werden nachstehend angeführte Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2007 kundgemacht und liegen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister, Beschlussfassung.
- Umweltgemeinderat – Bestellung, Beschlussfassung.
- Wahl eines Kassensführers, Beschlussfassung.
- Geschäftsordnung des Gemeinderates, Beschlussfassung.

Der Bürgermeister:

(Sellmeister Robert)

Angeschlagen am: 25.10.2007

Abgenommen am: 31.10.2007

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse

Gemäß § 45 Abs. 1 der burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idGF, beschließt der Gemeinderat nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand und die Ausschüsse.

§ 2. Aufforderung bei unentschuldigtem Fernbleiben

Ist ein Mitglied des Gemeinderates ohne triftigen Entschuldigungsgrund zu zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat es der Bürgermeister unter Hinweis auf die Folge des Mandatsverlustes nachweislich schriftlich aufzufordern, an der nächsten Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

§ 3. Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen, wobei die Absetzung dem Gemeinderat spätestens bis zur Verkündung des Übergangs zur Tagesordnung (§ 6 Abs.4) mitzuteilen ist. Von der Absetzung ausgenommen sind Tagesordnungspunkte

- a)** die eine Volksabstimmung über die Absetzung des von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählten Bürgermeisters zum Gegenstand haben;
- b)** die einen Misstrauensantrag gegen den vom Gemeinderat gewählten Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes zum Gegenstand haben;
- c)** die von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einem Ortsvorsteher in einer den Ortsverwaltungsteil berührenden Angelegenheit schriftlich verlangt wurden;
- d)** die von der Aufsichtsbehörde verlangt wurden;
- e)** die aufgrund vorangehender Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates in einer neuerlichen Sitzung behandelt werden;
- f)** die einen Bericht des Prüfungsausschusses bzw. allfällige Minderheitsberichte zum Gegenstand haben;
- g)** die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen Tagesordnungspunkte.

(2) Nach Verkündung des Übergangs zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden (§ 6 Abs.4) kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Verhandlungsgegenstand in die Verhandlung genommen wird. Solche Anträge können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden. Auch eine Beschlussfassung unter den Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist nur unter diesen Voraussetzungen zulässig.

§ 4. Verhandlungsgegenstand

Gegenstand der Verhandlungen des Gemeinderates sind Anträge, Anfragen, Berichte, Petitionen und Beschwerden.

§ 5. Rechte der Mitglieder, Anträge und Anfragen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge können vom Bürgermeister, vom Gemeindevorstand, von einem Ausschuss und von jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates gestellt werden.

(2) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge obliegt

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse dem Obmann bzw. den von den Ausschüssen aus ihrer Mitte bestimmten Berichterstattern;
- c) bei Petitionen und Beschwerden dem Bürgermeister;
- d) im Übrigen dem Antragsteller.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, an den Bürgermeister oder an ein Mitglied des Gemeindevorstandes Anfragen zu richten.

(4) Anfragen, die nicht einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, können nur unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" gestellt werden.

(5) Auf Verlangen des Anfragestellers sind mündliche Anfrage und mündliche Anfragebeantwortung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der mündlichen Anfrage bzw. der mündlichen Anfragebeantwortung zu stellen.

(6) Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung vor Eingehen in die Tagesordnung zu beantworten. Die Beantwortung kann bis zu diesem Zeitpunkt auch schriftlich erfolgen.

§ 6. Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, ob sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zu Sitzung geladen wurden, ob Ladungsmängel durch rechtzeitiges Erscheinen behoben wurden und ob die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

(3) Stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, hat er über Vorschlag der Gemeinderatsparteien mindestens zwei Gemeinderäte als Beglaubiger der Verhandlungsschrift, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu bestimmen. Sodann hat er nach allfälliger Beantwortung von Anfragen gemäß § 5 Abs. 6 die Frage zu stellen, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Wenn gegen diese Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben werden, erklärt sie der Vorsitzende als genehmigt. Werden gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen vorgebracht, so ist darüber sogleich zu verhandeln um zu beschließen.

(4) Danach verkündet der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

§ 7. Verlauf der Sitzung

(1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden, den Berichterstatter oder den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(2) Anschließend an die Berichterstattung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede. Der Vorsitzende eröffnet die Wechselrede, indem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.

(3) Jedem Redner steht es frei, sobald er das Wort erlangt, einem anderen Mitglied des Gemeinderates sein Rederecht abzutreten. Jedoch darf das Wort an einen Redner, der über den Verhandlungsgegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. Wer, zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(4) Ist die Reihe der Redner erschöpft, so hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann. Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(5) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters (Antragstellers) lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden.

(6) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist.

§ 8. Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen und es kann hierzu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf Vertagung; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Frist bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist jedoch nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 9. Anträge zum Tagesordnungspunkt

(1) zu einem Tagesordnungspunkt können folgende Anträge gestellt werden:

a) Hauptanträge,

b) Gegenanträge,

c) Abänderungsanträge.

(2) Hauptanträge sind Anträge zu einem Tagesordnungspunkt, die von einem Berichterstatter (§ 5 Abs.2) gestellt werden.

(3) Gegenanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist und ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(4) Abänderungsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist, und den Inhalt des Hauptantrages nur teilweise abändern oder ergänzen.

§ 10. Abstimmung

(1) Unbeschadet des § 8 sind Abänderungsanträge vor dem Haupt- oder Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird der Abänderungsantrag abgelehnt, ist der Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird auch der Hauptantrag abgelehnt, ist der Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag (§ 9 Abs.1) die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand nicht abgestimmt werden darf.

(2) Bei zwei oder mehreren gleichartige Anträgen (§ 9 Abs.1) bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

(3) Der Wortlaut jedes Antrages ist vor Abstimmung genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

§ 11. Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende kann aus Gründen der Sitzungspolizei auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Beratungen Berechtigten das Wort ergreifen.

(2) Sobald der Vorsitzende zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede solange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

- (3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf zur "zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Debatte beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.
- (5) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Im Besonderen kann der Vorsitzende die Rede unterbrechen und einem Redner auch nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" das Wort entziehen.
- (6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.
- (7) Ein Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" kann von jedem, der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt ist, vom Vorsitzenden verlangt werden. Der Vorsitzende entscheidet hierüber endgültig.
- (8) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrecht des zu bestellen.
- (9) Die Zuhörer habe sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer störend in die Beratung eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nötigenfalls auch sämtliche Zuhörer durch die Ordner (Abs.8) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Berufungsausschuss des Gemeinderates

Neben dem zwingend vorgeschriebenen Prüfungsausschuss ist der Gemeinderat berechtigt, weitere Ausschüsse einzurichten (z.B. Bauausschuss, Fremdenverkehrsausschuss, Kulturausschuss, Sozialausschuss,...)

Sollte ein Berufungsausschuss bestellt werden, wird empfohlen, für diesen Ausschuss gleichzeitig folgende Verfahrensbestimmungen vorzusehen und vom Gemeinderat zu beschließen:

- (1) Jede Berufung gegen einen Bescheid des Bürgermeisters ist dem Obmann des Berufungsausschusses ohne unnötigen Aufschub zur Bearbeitung bzw. Durchführung eines notwendigen Ermittlungsverfahrens zuzuleiten, sofern der Bürgermeister die Berufung nicht gemäß den Bestimmungen des AVG bzw. der LAO durch Berufungsvorentscheidung erledigt bzw. gemäß § 203 LAO zurückweist.
- (2) Der Berufungsausschuss hat im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des AVG bzw. der LAO die Berufungsangelegenheiten ohne unnötigen Aufschub vorzubereiten und dem Gemeinderat zuzuleiten. Diesen Beratungen kann der leitende Gemeindebeamte oder mit der Angelegenheit befasste Bedienstete zwecks Auskunftserteilung bei gezogen werden.
- (3) Der Obmann des Berufungsausschusses hat den Bürgermeister unverzüglich vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu verständigen. Der Bürgermeister hat den Beratungsgegenstand ungesäumt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzten. Bei der Behandlung dieses Beratungsgegenstandes hat der Bürgermeister, sofern er an der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides mitgewirkt hat, den Vorsitz an seinen Stellvertreter zu übergeben.
- (4) Berichterstatte bei der Behandlung des Berufungsgegenstandes durch den Gemeinderat ist der Obmann des Berufungsausschusses bzw. ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied. Er hat seinen Bericht, der eine genaue Sachverhaltsdarstellung und einen begründeten Antrag zu enthalten hat, schriftlich vorzulegen. Werden neben dem Antrag des Berichterstatters weitere Anträge gestellt, sind diese zu begründen und niederschriftlich festzuhalten.